

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Landkreis Hameln-Pyrmont

- Entwurf 2026 -

Beschreibende Darstellung

(Anlage 1 zur Satzung über das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 202x für den Landkreis Hameln-Pyrmont vom xx.xx.202x)

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume	1
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Hameln-Pyrmont	1
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	4
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	6
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	6
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	9
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	11
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	13
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	13
3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	13
3.1.2 Natur und Landschaft	15
3.1.3 Natura 2000	17
3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete	18
3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften	18
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen	20
3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	20
3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	22

3.2.3	Landschaftsgebundene Erholung	26
3.2.4	Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz.....	27
4.	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	31
4.1	Mobilität, Verkehr, Logistik.....	31
4.1.1	Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	31
4.1.2	Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr.....	31
4.1.3	Straßenverkehr	34
4.1.4	Schifffahrt, Häfen.....	35
4.1.5	Luftverkehr	35
4.2	Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur	35
4.2.1	Erneuerbare Energieerzeugung.....	35
4.2.2	Energieinfrastruktur.....	47
4.3	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen.....	50
Anhang 1	Regeln für Minderungsmaßnahmen für die Beschleunigungsgebiete für die Windenergienutzung.....	51

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Hameln-Pyrmont

- LROP 1.1 01** ¹In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. ²Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.
- RROP 1.1 01** ¹Der Landkreis Hameln-Pyrmont strebt eine nachhaltige und zukunftsfähige räumliche Entwicklung an. ²Dabei sollen auf der Grundlage der dezentralen Konzentration die wirtschaftlichen, ökologischen und städtebaulichen sowie die sozialen und kulturellen Ansprüche an den Raum in Einklang gebracht werden.
- ³Die vielfältigen Identifikationsmerkmale und Landschaften des Weserraumes sollen erhalten sowie die endogenen Entwicklungspotenziale genutzt und weiterentwickelt werden.
- LROP 1.1 02** ¹Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. ²Es sollen
- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
 - die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,
 - flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.
- ³Dabei sollen
- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
 - belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,
 - die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,
 - die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,
 - die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.
- RROP 1.1 02.1** Die Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Hameln-Pyrmont sollen darauf ausgerichtet sein
- die natürlichen Lebensgrundlagen und die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln,
 - die lokale und regionale Identität durch Bewahrung oder schonende Entwicklung identitätsstiftender Raumstrukturen und Raumbestandteile zu fördern,
 - die Siedlungsstruktur an das zentralörtliche System anzupassen,
 - die gewachsenen Siedlungsstrukturen durch Konzentration zu sichern und eine bestandsorientierte Ortsentwicklung zu fördern,

- die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung eng zuzuordnen und verträglich zu vermischen,
- die Wohnqualität zu erhalten und an neue Bedarfe anzupassen,
- die Daseinsvorsorge und die Infrastrukturausstattung in der Fläche durch eine höhere Kosteneffizienz zu sichern,
- durch interkommunale Zusammenarbeit und Aufgabenteilung Standortqualitäten zu verbessern und dabei insbesondere in den dünn besiedelten peripheren Räumen die Grundversorgung aufrecht zu erhalten bzw. wieder herzustellen,
- eine ausreichende Mobilität durch ein vielseitiges, bedarfsorientiertes und attraktives Angebot im Öffentlichen Verkehr herzustellen und die Erhaltung eines leistungsfähigen Straßennetzes zu gewährleisten sowie
- die Voraussetzungen für eine umwelt- und sozialverträgliche, wirtschaftliche und technologische Entwicklung zu schaffen bzw. zu verbessern.

- RROP 1.1 02.2** Unvermeidbaren Folgen des Klimawandels soll durch eine möglichst widerstandsfähige Raumstruktur entgegengewirkt werden.
- LROP 1.1 03** ¹Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.
- RROP 1.1 03.1** Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zur Siedlungsentwicklung sowie zur Instandhaltung und zum Ausbau der Infrastruktur soll geprüft werden, inwieweit diese mit der demographischen Entwicklung im Landkreis Hameln-Pyrmont sowie einer umwelt- und klimaschonenden nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind.
- RROP 1.1 03.2** Den Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf die kreisangehörigen Gemeinden soll so Rechnung getragen werden, dass sie als Orte mit großer Lebensqualität erhalten bleiben.
- LROP 1.1 04** Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll
- auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen, integrativ und politikfeldübergreifend auf alle strukturwirksamen Handlungsfelder ausgerichtet sein,
 - einen effizienten, regional gezielten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz gewährleisten,
 - mit regional angepassten und zwischen den Ebenen abgestimmten Handlungskonzepten und Instrumenten in dezentraler Verantwortung umgesetzt werden sowie
 - die kooperative Selbststeuerung und Handlungsfähigkeit der regionalen Ebenen stärken.
- LROP 1.1 05** In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. ²Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.
- RROP 1.1 05.1** Die Gewerbeflächenentwicklung soll bedarfsorientiert erfolgen, interkommunal abgestimmt werden und auf zukunftsfähige Standorte konzentriert werden.

- RROP 1.1 05.2** Die im Landkreis Hameln-Pyrmont vorhandenen weichen Standortfaktoren - wie hohe Lebensqualität - sollen durch Planungen und Maßnahmen als wichtiges Kriterium im Wettbewerb um Gewerbeansiedlungen gesichert und weiter entwickelt werden.
- RROP 1.1 05.3** ¹Der Tourismus und das Gesundheitswesen im Landkreis sollen als wesentlicher Wirtschaftsfaktor und soziokultureller Impulsgeber unter Beachtung des demographischen Wandels durch Planungen und Maßnahmen ausgebaut werden. ²Dazu sollen die bestehenden endogenen Tourismuspotenziale wie der Naturraum, die Kulturlandschaft sowie der Städtetourismus gesichert und weiterentwickelt werden.
- RROP 1.1 05.4** Das überregional bedeutsame Kur- und Bäderwesen in der Stadt Bad Pyrmont und das überregional bedeutsame Kurwesen in der Stadt Bad Münder sollen erhalten und weiter entwickelt werden.
- LROP 1.1 06** Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vorrangig demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.
- RROP 1.1 06.1** ¹Innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont soll eine ausgewogene räumliche und wirtschaftliche Entwicklung durch interkommunale Kooperationen angestrebt werden. ²Kreisübergreifend soll die Zusammenarbeit weiterentwickelt werden, insbesondere in der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland^{plus}.
- RROP 1.1 06.2** Im Bereich der Leader-Regionen sowie in den daran angrenzenden Bereichen sollen abgestimmte Strategien zum Umgang mit den Folgen der demographischen Entwicklung sowie zur Entwicklung des ländlichen Raumes erarbeitet und umgesetzt werden.
- LROP 1.1 07** ¹Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. ²Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein. ³Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie, vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze, zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren bedarfsgerecht ausgeschöpft werden.
- ⁴Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um
- insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können,
 - die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken,
 - die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten,

- die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können,
- die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie
- die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.

- RROP 1.1. 07.1** Die regionalen und überregionalen Verkehrsanbindungen über Schiene, Wasserstraße und Straße sowie die trimodale Verknüpfung der Güterverkehrsträger sollen verbessert werden.
- RROP 1.1 07.2** ¹Im Landkreis Hameln-Pyrmont soll eine flächendeckende und zukunftsfähige Breitbandversorgung geschaffen werden. ²Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit wird vor allem die Versorgung von Gewerbegebieten mit einem leistungsfähigen Breitbandanschluss angestrebt.
- RROP 1.1 07.3** Die Land- und Forstwirtschaft soll in ihrer Funktion als Institution zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie als Erzeuger nachwachsender Rohstoffe gefördert werden.
- LROP 1.1 09** Kooperationen zwischen verdichteten und ländlichen Regionen sollen auf der Grundlage gemeinsamer und sich ergänzender Ressourcen und Potenziale initiiert, intensiviert und ausgebaut werden.
- RROP 1.1 09** Die Zusammenarbeit mit der Region Hannover, den Landkreisen und den Städten im „Netzwerk Erweiterter Wirtschaftsraum Hannover“ soll themenbezogen fortgesetzt und deren Ergebnisse umgesetzt werden.
- LROP 1.1 10** ¹Bei Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen soll dem regionalen Ausgleich zugunsten strukturschwacher ländlicher Regionen Rechnung getragen werden.
- LROP 1.1 11** Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechtsspezifische Nachteile abzubauen. ²Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die geschlechtsspezifischen Wirkungen zu berücksichtigen.

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

- LROP 1.2 01** In allen Teilräumen sollen die europäischen und grenzüberschreitenden Verflechtungen und Lagevorteile ausgebaut und für die Regionalentwicklung nutzbar gemacht werden. ²Dabei sollen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Infrastruktur unterstützt werden.
- LROP 1.2 02** Die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder in der Raumordnung und Landesentwicklung sowie für die Abstimmung und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen bei der europäischen Zusammenarbeit soll fortgeführt und ausgebaut werden.
- LROP 1.2 03** Unter den Rahmenbedingungen der voranschreitenden Globalisierung und unter den Zielsetzungen der gemeinsamen europäischen Integrations- und Wachstumspolitiken für die erweiterte Europäische Union soll die räumliche Struktur Niedersachsens so entwickelt werden, dass

- die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und seine Standortqualitäten im internationalen Wettbewerb gestärkt werden,
- die Lagevorteile Niedersachsens mit Seehäfen, Flughäfen und den Schnittpunkten der europäischen Nord-Süd- und Ost-West-Achsen genutzt und ausgebaut sowie die logistischen Potenziale gestärkt werden,
- die wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungschancen, die sich aus Gemeinsamkeiten und Grenzvorteilen der europäischen Nachbarschaft ergeben, genutzt und ausgebaut werden,
- in Abstimmung mit den europäischen Nachbarstaaten die Nordsee als Drehscheibe der weltweiten Vernetzung der Güterströme und mit ihren Potenzialen für die Gewinnung von Nahrungsmitteln, Energie und Rohstoffen unter Beachtung ihrer besonderen ökologischen Sensibilität und Umweltrisiken und ihrer Bedeutung für den Tourismus genutzt wird,
- Fördermaßnahmen zur Umsetzung einer nachhaltigen Regionalentwicklung genutzt werden.

LROP 1.2 04 Räumliche Entwicklungen und Maßnahmen, die in besonderem Maß zur Stärkung der Standortqualitäten des Landes im internationalen Wettbewerb beitragen, sollen unterstützt werden.

LROP 1.2 05 ¹In den Metropolregionen Hannover-Braunschweig-Göttingen (-Wolfsburg), Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen

- die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit,
- die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte,
- die Arbeitsmarktschwerpunkte und
- die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur

gestärkt werden. ²In den Metropolregionen sollen dazu gemeinsame Entwicklungsstrategien erarbeitet werden (...).

³In den Metropolregionen soll im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des Landes eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der metropolitenen Kerne mit den ländlich geprägten Verflechtungsräumen erfolgen, die die spezifischen Ressourcen und Potenziale der unterschiedlichen Teilräume nutzt und entwickelt.

⁴Die Entwicklung von Metropolregionen und deren Vernetzung und Partnerschaft mit den übrigen Teilräumen des Landes sowie mit benachbarten Ländern und Staaten soll ausgebaut und optimiert werden.

RROP 1.2 05 Die regionale kooperative Zusammenarbeit des Landkreises Hameln-Pyrmont als Bestandteil der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg mit den kommunalen Gebietskörperschaften innerhalb der Metropolregion soll intensiviert und durch geeignete Projekte gefördert werden; die sich für den Landkreis dabei ergebenen Chancen sollen strategisch und projektbezogen verstärkt genutzt werden.

2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

- LROP 2.1 01** In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnahe Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden. ²**Für kulturelle Sachgüter innerhalb der Siedlungsstrukturen gelten die Festlegungen in Abschnitt 3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften.**
- RROP 2.1 01.1** ¹Einer Zersiedlung der Landschaft soll entgegengewirkt werden.
²Ein Zusammenwachsen von Ortsteilen soll vermieden werden.
- RROP 2.1 01.2** ¹Im Rahmen der Dorferneuerung sollen die besonderen Eigenarten wie typische Bebauung und Ortsbilder sowie innerörtliches Gemeinschaftsleben bewahrt und entwickelt werden. ²Daneben soll eine nachhaltige Innenentwicklung der Dörfer als Lebens-, Wohn- und Arbeitsraum gefördert werden.
³Die Umnutzung leerstehender Bausubstanz zu Wohnzwecken sowie für Gewerbe und Dienstleitungen soll zur Vermeidung der Inanspruchnahmen von Freiflächen angestrebt werden.
- RROP 2.1 01.3** In den Siedlungsbereichen soll angestrebt werden, ein System vernetzter Grünzüge zu schaffen und über ein großflächiges Verbundsystem in die freie Landschaft einzubinden.
- LROP 2.1 02** Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.
- LROP 2.1 03** Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen.
- LROP 2.1 04** Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.
- RROP 2.1 04** ¹Der Flächenbedarf für Siedlungsentwicklung soll vorrangig innerhalb der im Siedlungsbestand verfügbaren Flächenpotenziale oder in bereits in Bauleitplänen ausgewiesenen Siedlungsflächen gedeckt werden.
²Der Nachweis des Bedarfs an Siedlungsfläche soll in der Bauleitplanung geführt werden. ³Zur Vermeidung von Außenentwicklung und Überangeboten soll geprüft werden, ob und in wieweit in Bauleitplänen ausgewiesene Siedlungsflächen zurückgenommen werden können.
- LROP 2.1 05** Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.

- RROP 2.1 05.1** ¹Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnbauentwicklung soll vorrangig in den Zentralen Orten entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion stattfinden, ansonsten in den Ortsteilen, die über eine ausreichende Infrastruktur verfügen; bei diesen Ortsteilen handelt es sich um:
- Klein Berkel und Tündern (Stadt Hameln),
 - Eimbeckhausen (Stadt Bad Münder),
 - Fischbeck (Stadt Hessisch Oldendorf),
 - Groß Berkel (Flecken Aerzen),
 - Oldendorf (Flecken Salzhemmendorf) und
 - Bisperode (Flecken Coppenbrügge).
- ²Dabei soll ein angemessenes Verhältnis zwischen Neuausweisungen und bestehenden (Wohn-) Siedlungsbereichen angestrebt werden.
- RROP 2.1 05.2** ¹Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Entwicklung der Gewerbeflächen soll vorrangig in den Zentralen Orten entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion stattfinden, ansonsten in den Ortsteilen, die auf Grund örtlicher Gegebenheiten besonders geeignet sind; bei diesen Ortsteilen handelt es sich um:
- Eimbeckhausen (Stadt Bad Münder),
 - Groß Berkel (Flecken Aerzen),
 - Marienau (Flecken Coppenbrügge),
 - Lauenstein und Thüste (Flecken Salzhemmendorf).
- ²Dabei soll ein angemessenes Verhältnis zwischen Neuausweisungen an Gewerbefläche und bestehenden Gewerbeflächen angestrebt werden.
- RROP 2.1 05.3** ¹In den in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebieten industrielle Anlagen und Gewerbe sind nur die Ansiedlung und Entwicklung von Industrie- und Gewerbebetrieben zulässig, die einen Beitrag zur Transformation der Wirtschaft leisten und die eine Mindestgröße von 25 ha je Ansiedlung aufweisen; zulässig sind auch kleinere Erweiterungen, wenn der Industrie- oder Gewerbebetrieb selbst dieser Festlegung entspricht. ²Betriebe, die einen Beitrag zur Transformation der Wirtschaft im Sinne von Satz 1 leisten, sind Betriebe, die die Dekarbonisierung gemäß der Nennung transformationsrelevanter Industrien in der Netto-Null-Industrie-Verordnung der EU, die Digitalisierung, die Diversifizierung der Lieferketten und neue Innovationen in der Wirtschaft umsetzen. ³Im Zuge der Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen sind notwendige Grünzüge innerhalb der Flächen zulässig, insbesondere für die Bewältigung von Starkregenereignissen.
- LROP 2.1 06** ¹Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. ²Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen.
- RROP 2.1 06.1** Vor Ausweisungen neuer Baugebiete sollen die Möglichkeiten der Innenentwicklung ausgeschöpft werden; hier soll insbesondere der Nachverdichtung und Lückenbebauung in flächensparender Bauweise der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von bisher unberührten Flächen im Außenbereich eingeräumt werden.

- RROP 2.1 06.2** Eine städtebauliche Nachverdichtung soll durch eine gezielte Steuerung mit den Belangen der Klimaanpassung vereinbar gestaltet werden; dabei sollen Synergien für eine klimaverträgliche Stadt- und Gemeindeentwicklung entfaltet werden.
- LROP 2.1 07** Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden als Ziele der Raumordnung festzulegen.
- RROP 2.1 07.1** In der Zeichnerischen Darstellung sind Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festgelegt, dies sind die Ortsteile:
- Klein Berkel und Tündern (Stadt Hameln),
 - Einbeckhausen (Stadt Bad Münder),
 - Fischbeck (Stadt Hessisch Oldendorf),
 - Groß Berkel (Flecken Aerzen),
 - Oldendorf (Flecken Salzhemmendorf) und
 - Bisperode (Flecken Coppenbrügge).
- RROP 2.1 07.2** In der Zeichnerischen Darstellung sind Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festgelegt, dies sind die Ortsteile:
- Einbeckhausen (Stadt Bad Münder),
 - Groß Berkel (Flecken Aerzen),
 - Marienau (Flecken Coppenbrügge) und
 - Thüste und Lauenstein (Flecken Salzhemmendorf).
- RROP 2.1 07.3** Die Mittelzentren Hameln und Bad Pyrmont sowie das Grundzentrum Bad Münder sind Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus; in diesen Schwerpunktstandorten ist der Tourismus zu sichern und zu entwickeln sowie vor Beeinträchtigungen durch konkurrierende Nutzungen zu schützen.
- RROP 2.1 07.4** ¹Die Grundzentren
- Aerzen,
 - Coppenbrügge,
 - Salzhemmendorf und seine Ortsteile Osterwald und Lauenstein sowie
 - Hessisch Oldendorf und seine Ortsteile Fischbeck und Langenfeld sowie
 - die Ortsteile Hämelschenburg, Börny und Grohnde der Gemeinde Emmerthal
- sind Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.
- ²Die regionale Bedeutung dieser Standorte für die Nah- und Kurzzeiterholung soll durch eine entsprechende Infrastrukturausstattung unter Berücksichtigung der Belastungsfähigkeit des Landschaftsraumes sowie der gewerblichen Entwicklungserfordernisse gesichert und gezielt weiterentwickelt werden.
- LROP 2.1 08** ¹Touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städte-tourismus zu ergänzen und zu beleben. ²Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten dürfen historisch wertvolle Kulturlandschaften sowie gewachsene Siedlungs-

Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden. ³Die Einrichtungen sollen räumlich und infrastrukturell an Zentrale Orte angebunden sein.

LROP 2.1 09

¹Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.

²Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden.

³Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

LROP 2.2 01

¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

²Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. ³Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

⁴Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnahe in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

LROP 2.2 02

¹Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.

²Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. ³Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.

RROP 2.2 02.1

Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion in den Zentralen Orten gebündelt und ihre gute Erreichbarkeit durch den öffentlichen Verkehr gesichert werden.

RROP 2.2 02.2

¹Die Tragfähigkeit der Einrichtungen für die Daseinsvorsorge sowie des ÖPNV soll durch räumliche und organisatorische Konzentration durch die damit verbundenen Synergieeffekte für eine wohnortnahe Versorgung gesichert und entwickelt werden.

²Die Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen möglichst in Kooperation mit benachbarten Kommunen angeboten und genutzt werden; als Grundlage hierfür sollen Integrierte kommunale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden.

LROP 2.2 03

¹Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. ²Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.

³In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.

⁴Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. ⁵In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.

⁶Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ⁷In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden.

⁸Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet.

RROP 2.2 03

¹Die Ortsteile

- Bad Münden,
- Hessisch Oldendorf,
- Emmern/ Kirchhosen/ Hagenohsen sowie
- Aerzen,
- Salzhemmendorf und
- Coppenbrügge

sind als Grundzentren festgelegt.

²Dem Grundzentrum Bad Münden werden mittelzentrale Teilfunktionen in den Bereichen Gesundheit und Bildung zugewiesen.

LROP 2.2 04

Zentrale Orte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen.

RROP 2.2 04

In der Zeichnerischen Darstellung sind die Mittel- und Grundzentren als zentrale Siedlungsgebiete räumlich festgelegt.

LROP 2.2 05

¹Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. ²Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind Erreichbarkeiten und grenzüberschreitende Verflechtungen und gewachsene Strukturen zu berücksichtigen.

³Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

⁴Es sind zu sichern und zu entwickeln

- in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs,
- in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs,
- in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen Grundbedarfs,
- außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur Sicherung einer flächendeckenden Nahversorgung.

⁵Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.

⁷Durch Festlegungen von Zentralen Orten (...) sowie die Zuweisung ober- und mittel-zentraler Teilfunktionen dürfen Funktionen und Leistungsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden.

LROP 2.2 06 ¹Die Oberzentren sind in den Städten (...) Hannover, Hildesheim (...).
⁴Die Mittelzentren in (...) Hameln (...) haben oberzentrale Teilfunktionen.

Hinweise *Für den Landkreis Hameln-Pyrmont nehmen Hannover und Hildesheim oberzentrale Funktionen wahr.*

Das Mittelzentrum Hameln nimmt oberzentrale Teilfunktionen als Einkaufs- und Arbeitsort wahr.

LROP 2.2 07 **Mittelzentren sind in den Städten (...) Bad Pyrmont, (...)Hameln (...).**

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

LROP 2.3 01 Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

LROP 2.3 02 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 10 entsprechen. ²Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren. ³Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbstständige, ggf. jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomeration).

LROP 2.3 03 ¹In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).
²In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

³In einem Mittel- oder Oberzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral). ⁴**Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 ist von der unteren Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere**

- der zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte,
- der verkehrlichen Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte,
- von grenzüberschreitenden Verflechtungen und
- der Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte

zu ermitteln, sofern er nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist.

⁵Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.

⁶Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.

⁷Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs-/Genussmittel und Drogeriewaren. ⁸Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.

⁹Die Träger der Regionalplanung können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Einzelfall Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum festlegen. ¹⁰Voraussetzung ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Ortes.

- LROP 2.3 04 Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).
- LROP 2.3 05 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). ²Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. ³Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente zu mindestens 90 vom Hundert periodische Sortimente sind, sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist; Satz 2 bleibt unberührt.
- LROP 2.3 06 Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,
- a. wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt oder
 - b. wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.
- LROP 2.3 07 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot). ²Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. ³Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzräumen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten erfolgen.
- RROP 2.3 07.1 ¹Zur Verbesserung der Grundlagen für kommunal bedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen kommunale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. ²Die Festlegung der städtebaulich integrierten Lage im baulichen Zusammenhang soll mit einer räumlich konkreten Abgrenzung im Rahmen eines Einzelhandelskonzeptes und der Bauleitplanung durch die Gemeinden erfolgen.
- RROP 2.3 07.2 ¹Bei regional und ggf. überregional bedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten soll neben den benachbarten Trägern der Regionalplanung auch eine Abstimmung mit den Partnern des „Netzwerks Erweiterter Wirtschaftsraum Hannover“

erfolgen. ²Hier sollen die Ergebnisse des „Konsensprojekts Großflächiger Einzelhandel im erweiterten Wirtschaftsraum Hannover“ berücksichtigt werden.

- LROP 2.3 08** **Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).**
- LROP 2.3 10** ¹**Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente auf mindestens 90 vom Hundert der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, auch zulässig, wenn**
- sie an Standorten errichtet werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt sind,
 - sie den Anforderungen der Ziffern 07 (Abstimmungsgebot) und 08 (Beeinträchtungsverbot) entsprechen,
 - sie im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und
 - ihr jeweiliges Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich im Sinne des Satzes 4 nicht überschreitet.
- ²**Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dürfen die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte nicht beeinträchtigen und sind im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde- oder Samtgemeinde festzulegen.** ³Sie sollen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. ⁴**Das Regionale Raumordnungsprogramm muss für jeden dieser Standorte einen zu versorgenden Bereich festlegen.**

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

- LROP 3.1.1 01** ¹Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.
- ²In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. ³In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen.
- ⁴**Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln.** ⁵**Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.**
- RROP 3.1.1 01** ¹Bei der Siedlungsentwicklung soll der Erhaltung und der Entwicklung günstiger klimatischer und lufthygienischer Bedingungen eine hohe Bedeutung beigemessen werden. ²Für die Minderung von thermischen und lufthygienischen Belastungen sollen insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung klimaökologische Ausgleichsräume mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten besonders berücksichtigt werden.

³Die in der Zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald sowie die Vorbehaltsgebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes sollen vom Landkreis Hameln-Pyrmont sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu einem kreisweiten Freiraumverbund entwickelt werden.

⁴Dabei sollen überregionale Vernetzungen angestrebt werden.

- LROP 3.1.1 02** ¹**Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.** ²Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen
- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,
 - naturbetonte Bereiche ausgespart und
 - die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.
- RROP 3.1.1 02** ¹Durch größere Infrastruktur bisher unzerschnittene Räume sollen vor einer Zerschneidung durch Infrastruktur oder sonstige konkurrierende Nutzungen geschützt werden; dies betrifft vorrangig große unzerschnittene Räume (> 50 - 100 km²) im südlichen Lth, Teile der Ottensteiner Hochebene, Teile von Süntel und Deister. ²Auch kleinere unzerschnittene Räume (> 25 - 50 km²) bzw. größere zusammenhängende Waldgebiete sollen vor dem Hintergrund der zunehmenden Fragmentierung der Landschaft möglichst entsprechend geschont werden (Osterwald, Nesselberg/ Kleiner Deister, Thüster Berg, Pyrmonter Berg, Schierholzberg-Waldau-Gebiet, Hasselburg und Mosterholz).
- LROP 3.1.1 03** ¹Siedlungsnahе Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. ²**Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnahе Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.**
- RROP 3.1.1 03** Im Rahmen der Bauleitplanung sollen Freiräume geschützt werden, die auf Grund ihrer klimatischen Funktionen für die Siedlungsgebiete von Bedeutung sind.
- LROP 3.1.1 04** ¹Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. ²Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. ³Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.
- LROP 3.1.1 05** Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden.
- RROP 3.1.1. 04** ¹Einer weitergehenden Bodenversiegelung soll entgegengewirkt werden. ²Die Innenentwicklung von Orten und Schließung von Baulücken soll Vorrang vor der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich haben.

³Für die Ansiedlung neuer Gewerbe- und Industriebetriebe sollen brachgefallene Industrie- und Gewerbeflächen durch Wiedernutzung stärker eingebunden werden.

3.1.2 Natur und Landschaft

LROP 3.1.2 01 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.

RROP 3.1.2 01 ¹Natur und Landschaft sollen im unbesiedelten und besiedelten Bereich so geschützt, erhalten und entwickelt werden, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert dauerhaft gesichert wird.

²Die naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Gegebenheiten sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Berücksichtigung finden.

³Siedlungsränder sollen durch landschaftstypische Gehölzstrukturen eingegrünt und so in die freie Landschaft eingebunden werden.

LROP 3.1.2 02 ¹Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. ²Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch extensiv genutzte Flächen verbunden werden. ³Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 [des LROP] festgelegt. ⁴Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

RROP 3.1.2 02 In der Zeichnerischen Darstellung sind die Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes als Vorranggebiete Natur und Landschaft oder Vorranggebiete Natura 2000 festgelegt oder außerhalb dieser Gebiete als Vorranggebiete Biotopverbund.

LROP 3.1.2 03 Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 (des LROP) nicht beeinträchtigen.

RROP 3.1.2 03 ¹Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Biotopverbunds durch Neubau oder Ausbau linearer Infrastruktur im Landkreis sollen unter Berücksichtigung der geltenden Fach- und Rechtsnormen geeignete und funktionsfähige Querungshilfen zur Sicherung der ökologischen Durchgängigkeit geschaffen werden.

LROP 3.1.2 04 ¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie weiterer naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. ²Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis des landesweiten

Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie weiterer naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.

- RROP 3.1.2 04.1** In der Zeichnerischen Darstellung sind ergänzende Kerngebiete des Biotopverbundes als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt.
- RROP 3.1.2 04.2** Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Biotopverbund sind von Bebauung und technischer Überprägung sowie von zusätzlichen Zerschneidungseffekten freizuhalten; innerhalb dieser Vorranggebiete sind insbesondere für Waldarten geeignete halboffene Biotopverbundkorridore (Habitatkorridore) zu schaffen.
- RROP 3.1.2 04.3** In der Zeichnerischen Darstellung sind zu entwickelnde Kerngebiete des Biotopverbunds sowie Suchräume für Aufweitungen oder für Ausweichverläufe der Verbundkorridore (Habitatkorridore) als Vorbehaltsgebiete Biotopverbund festgelegt.
- RROP 3.1.2 04.4** Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Natura 2000 und Vorranggebiete Natur und Landschaft – dies sind die landesweit und regional bedeutsamen Kerngebiete des Biotopverbunds – sind so zu erhalten oder zu entwickeln, dass die einheimischen Arten und Artengemeinschaften sowie ihre Lebensräume nachhaltig bewahrt werden können und von den Kerngebieten ausgehend Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsvorgänge ermöglicht werden.
- LROP 3.1.2 05** Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden.
- RROP 3.1.2 05** Kompensationsmaßnahmen sollen vorrangig in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten, insbesondere den Vorranggebieten Biotopverbund (Habitatkorridoren), ansonsten in Flächenpools oder Ökokonten umgesetzt werden.
- LROP 3.1.2 06** ¹Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird. ²**In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen.**
- RROP 3.1.2 06** In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes in großräumig strukturarmen Gebieten festgelegt; in diesen Gebieten sollen zusätzlich zu den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten Kompensationsmaßnahmen schwerpunktmäßig umgesetzt werden.
- LROP 3.1.2 07** Für Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die natürlichen Abläufe sichern. ²Extensiv oder nicht genutzte Flächen, besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sollen auch durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert und entwickelt werden.

- LROP 3.1.2 08** ¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:
1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen,
 2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten,
 3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,
 4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,
 5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz.
- ²Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.
- ³Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Biosphärenreservate als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.
- ⁴Die landesweit bedeutsamen Gebiete sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt werden.
- RROP 3.1.2 08.1** **Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft sind durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in ihrer hohen Bedeutung für Natur und Landschaft zu erhalten und zu entwickeln.**
- RROP 3.1.2 08.2** Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sollen durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder für das Landschaftsbild oder für beides erhalten und entwickelt werden.

3.1.3 **Natura 2000**

- LROP 3.1.3 01** Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.
- LROP 3.1.3 02** ¹Als Vorranggebiete Natura 2000 sind im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegt:
1. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) – FFH-Gebiete –,
 2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), in der jeweils geltenden Fassung benannte Gebiete (FFH-Vorschlagsgebiete),
 3. Gebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG (Europäische Vogelschutzgebiete) und
 4. Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115), die von der Landesregierung beschlossen sind und für die noch kein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG gewährleistet ist (faktische Vogelschutzgebiete).

²In den Vorranggebieten Natura 2000 nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig.

³Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in der Anlage 2 [des LROP] festgelegt oder, soweit sie kleinflächig (kleiner als 25 ha) sind, im Anhang 2 [des LROP] aufgeführt.

⁴Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

⁵Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.

RRÖP 3.1.3 02

¹In der Zeichnerischen Darstellung sind die Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) als Vorranggebiete Natura 2000 festgelegt.

²Die im Landkreis gelegenen Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.

3.1.4

Entwicklung der Großschutzgebiete

LROP 3.1.4 04

¹Die Großschutzgebiete sollen für eine nachhaltige Regionalentwicklung über ihr Gebiet hinaus Impulse geben und Beiträge leisten. ²Planungen und Maßnahmen in den Großschutzgebieten und deren jeweiligem Umfeld sollen aufeinander abgestimmt werden.

RRÖP 3.1.4 04

Der Naturpark Weserbergland soll gesichert und entwickelt werden und die nachhaltige Regionalentwicklung unterstützen.

3.1.5

Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften

LROP 3.1.5 01

Die Kulturlandschaften sollen schonend und unter Wahrung ihrer regionalen Besonderheiten weiterentwickelt werden.

RRÖP 3.1.5 01

Die Verschiedenheit der Kulturlandschaft soll zur Erhaltung der landschaftlichen Attraktivität und damit als wichtiger Standortfaktor gesichert werden.

LROP 3.1.5 02

¹Historische Kulturlandschaften, einschließlich historischer Ortsbilder und historischer Kulturlandschaftselemente, sollen erhalten werden. ²Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange von historischen Kulturlandschaften berücksichtigt werden; dabei sollen deren wertgebende Elemente erhalten werden.

RRÖP 3.1.5 02

Historische Kulturlandschaften sollen als Elemente des kulturellen Erbes und zur Stärkung der regionalen Identität erhalten und entwickelt werden.

LROP 3.1.5 03

¹In den in der Anlage 2 [des LROP] festgelegten und nachstehend aufgeführten Vorranggebieten kulturelles Sachgut sind die Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten: (...).

²Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertgebende Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als Vorranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig. ³Die Vorranggebiete kulturelles Sachgut nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

LROP 3.1.5 04

¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen die in den Anhängen 4 a und 4 b [des LROP] bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ihren wertgebenden Bestandteilen raumordnerisch gesichert werden, möglichst als Vorranggebiete kulturelles Sachgut. ²Neben den wertgebenden Bestandteilen soll bei den mit „HK“ gekennzeichneten Gebieten das Landschaftsbild – einschließlich Ortsbild in besiedelten Bereichen – in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten werden; bei den mit „AD“ gekennzeichneten Gebieten sind hingegen nur die enthaltenen Archäologischen Denkmäler wertgebend.

³In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut festgelegt werden, soweit diese Gebiete mindestens eine regionale Bedeutung aufweisen.

RROP 3.1.5 04.1

¹In den in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten und nachstehend aufgeführten Vorranggebieten Kulturelles Sachgut sind die Historischen Kulturlandschaften (HK) mit ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten:

- **Burg Schaumburg und Umgebung:** Burganlage vor dem bewaldeten Kamm des Wesergebirges mit historischen Kulturlandschaftselementen, Sichtbeziehungen zum Ensemble aus Schaumburg, Paschenburg, Domäne und Orten,
- **mittelalterliche Rodungsinsel Gröninger Feld:** Acker und Grünland umgeben von Wald, siedlungsfrei, fast frei von modernen Anlagen, mit zahlreichen historischen Kulturlandschaftselementen,
- **Emmertal:** Feuchtwiesen und -weiden entlang der mäandrierenden Emmer zwischen bewaldeten Höhenzügen mit zahlreichen historischen Kulturlandschaftselementen und begleitenden historischen Siedlungen, Schlossensemble Hämelschenburg, ähnlich historischem Landschaftszustand,
- **Hameln, historische Altstadt und Bereich der Festungsanlagen,**
- **ehemalige NS-Versamlungsstätte Bückeberg,**
- **Schloss Bad Pyrmont einschließlich zentraler Bereich der Kurstadt,**
- **Schloss Schwöbber,**
- **Burganlage Coppenbrügge,**
- **Stift Fischbeck und**
- **Wasserschloss Bisperode.**

²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertgebende Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig.

RROP 3.1.5 04.2

¹In den in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten und nachstehend aufgeführten Vorbehaltsgebieten Kulturelles Sachgut sollen die Historischen Kulturlandschaften (HK) mit ihren wertgebenden Bestandteilen erhalten werden:

- **Süntelhang um Zersen und Bensen (HK_HM-01),**
- **Randbereiche der Ottensteiner Hochebene (HK_HM-02),**
- **Kulturlandschaft zwischen Reine und Reinerbeck (HK_HM-03),**
- **Süntelhang bei Bakede (HK_HM-04),**
- **Heckenlandschaft am Ith-Nordhang (HK_HM-05),**
- **Südhang des Thüster Berges (HK_HM-06),**

- Lauensteiner Wiesen (HK_HM-07),
- Rodungsinsel Friedrichsburg (HK_HM-09),
- Streusiedlung um Dehmke (HK_HM-10),
- Gelbbachniederung zwischen Hachmühlen und Woltmühle (HK_HM-11) sowie der
- Ohrbergpark und Umgebung (HK_HM-12).

²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertgebende Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sollen dort nicht durchgeführt werden.

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Landwirtschaft

- LROP 3.2.1 01** ¹Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden.
- ²Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen. ³Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.
- ⁴Der ökologische Landbau soll gefördert werden. ⁵Die landwirtschaftlich genutzte Fläche soll bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu mindestens 10 Prozent und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu mindestens 15 Prozent nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden.
- ⁶Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden.
- RROP 3.2.1 01.1** Die Landwirtschaft soll im Landkreis Hameln-Pyrmont als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig aufgrund ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion, die Produktion nachwachsender Rohstoffe und somit einer nachhaltigen Energiegewinnung auf Basis regenerativer Energieträger sowie als wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft erhalten, gesichert und entwickelt werden.
- RROP 3.2.1 01.2** In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotenzials - festgelegt.

Forstwirtschaft

- LROP 3.2.1 02** ¹Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. ²Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden.
³Ein klimagerechter Waldumbau soll unterstützt werden. ⁴Die hierfür aus forstwirtschaftlicher Sicht besonders geeigneten Waldflächen, die mit Nährstoffen sehr gut versorgt bis mäßig versorgt sind und daher als besonders geeignet für Laubwaldbaumarten gelten, sollen von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.
⁵In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden.
- RROP 3.2.1 02.1** ¹Bei allen forstwirtschaftlichen Maßnahmen im Landkreis soll die Sicherung der vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen des Waldes sowie seine Klimaschutzfunktion und eine Entwicklung zu größerer Naturnähe angestrebt werden. ²Dabei sind die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion grundsätzlich gleichrangig zu werten.

³Äußere Einflüsse wie Änderungen des Grundwasserstandes, Immissionen, Klimawandel oder Bodenabbau, die die Funktionen des Waldes beeinträchtigen, sollen minimiert werden.
- RROP 3.2.1 02.2** ¹Die im Landkreis vorhandenen Waldbestände sollen durch Pflege und möglichst natürliche Verjüngung gesichert und zu standortgerechten, qualitativ hochwertigen und vitalen Mischwäldern entwickelt werden.

²Die Entwicklung von Naturwäldern ohne forstliche Eingriffe soll an geeigneten Waldstandorten gefördert werden.
- RROP 3.2.1 02.3** In Waldgebieten mit starker Erholungsnutzung soll durch Lenkungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass die Funktionsfähigkeit des Waldökosystems und die Schutzfunktionen der Wälder nicht gefährdet werden.
- RROP 3.2.1 02.4** ¹In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt.

²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.
- LROP 3.2.1 03** ¹Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden.
²Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.
- RROP 3.2.1 03.1** ¹Große zusammenhängende Waldgebiete sollen vor Zerschneidungen sowie vor Veränderungen der Grundwasserstände geschützt werden. ²Rückbaumöglichkeiten von Waldgebiete zerschneidenden Trassen sollen geprüft und ggf. genutzt werden.
- RROP 3.2.1 03.2** ¹Die unbelasteten Waldränder sollen aufgrund ihrer ökologischen Funktionen sowie ihrer Erlebnisqualitäten mit einer 100 m breiten Schutz- und Pufferzone von Bebauung und störenden Nutzungen freigehalten werden. ²Eine Unterschreitung dieses Abstandes soll mit der zuständigen Waldbehörde abgestimmt werden,

wobei insbesondere die Aspekte der Gefahrenabwehr berücksichtigt werden sollen.

- LROP 3.2.1 04 ¹Die Waldstandorte in den in der Anlage 2 [des LROP] festgelegten
- Vorranggebieten Wald sowie
 - Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, sind zu erhalten und zu entwickeln.
- ²Die in der Anlage 2 [des LROP] festgelegten Vorranggebiete Wald sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.
- ³Ausnahmsweise können im Hinblick auf § 3a Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz die in der Anlage 2 [des LROP] festgelegten Vorranggebiete Wald für Höchstspannungsleitungen, für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz notwendig ist, in Anspruch genommen werden, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann.
- RROP 3.2.1 04 ¹Die Waldstandorte in den in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten
- Vorranggebieten Wald sowie
 - Vorranggebieten Natura 2000, Vorranggebieten Natur und Landschaft und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen,
- sind zu erhalten und zu entwickeln. ²Die im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Ausnahmen für lineare Infrastrukturen in Vorranggebieten Wald gelten für alle Vorranggebiete Wald der Zeichnerischen Darstellung.
- LROP 3.2.1 05 In waldreichen Teilräumen sollen die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen von Aufforstungen freigehalten werden.
- RROP 3.2.1 05 Offenlandbereiche mit besonders schützenswerten ökologischen und klimatischen Funktionen oder mit prägender Bedeutung für das Landschaftsbild sollen von Aufforstungen ausgenommen werden; dies gilt insbesondere für Waldrandlagen und für Talsituationen in Waldgebieten.

Fischerei

- LROP 3.2.1 06 Die Belange der Binnenfischerei sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.
- RROP 3.2.1 06 ¹Die erwerbsmäßige Fischereiwirtschaft und die Angelfischerei an den Gewässern des Landkreises sollen erhalten und gefördert werden. ²Dabei soll - soweit sinnvoll - eine Nutzungsentflechtung zwischen den Belangen der Fischerei und des Naturschutzes angestrebt werden.

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

- LROP 3.2.2 01 ¹Oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. ²Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. ³Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern. ⁴Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind.

⁵Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten. ⁶Die Möglichkeit zur Gewinnung von gebrochenem Naturstein für Verkehrswege, Beton- und Wasserbau ist unter Berücksichtigung von Substitutionsmöglichkeiten langfristig sicherzustellen. ⁷Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

- RRÖP 3.2.2 01** ¹Der Abbau von Rohstoffvorkommen soll abschnittsweise in einer räumlich zusammenhängenden Abfolge durchgeführt werden, die auf eine Optimierung der Transportwege, eine frühzeitige abschnittsweise Rekultivierung sowie die Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Siedlungsgebiete ausgerichtet sein soll.
- ²Einer vollständigen Ausbeutung bereits im Abbau befindlicher Lagerstätten soll Vorrang vor einer Öffnung neuer Lagerstätten gegeben werden.
- ³Der Abbau von Hartgesteinsvorkommen hat so zu erfolgen, dass beim Abbau entstehende Steilwände nach Ende des Abbaus wie natürlich entstandene Felsformationen geformt sind.**

- LRÖP 3.2.2 02** ¹Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der Anlage 2 [des LRÖP] als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. ²Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.
- ³Unter den in Ziffer 09 genannten Voraussetzungen ist dabei eine differenzierende Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung zulässig.
- ⁴Flächenreduzierungen sind nur zulässig, wenn
- der Übernahme konkretisierte berücksichtigungspflichtige Belange entgegenstehen, die bei der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms noch nicht bekannt waren oder maßstabsbedingt nicht in die Abwägung einbezogen worden sind, oder
 - die in Ziffer 04 Satz 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind.
- ⁵Flächenreduzierungen sind zu begründen.
- ⁶Auf eine Übernahme von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in die Regionalen Raumordnungsprogramme kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn
- unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Belange eine in Umfang und Qualität des Rohstoffvorkommens gleichwertige Flächenfestlegung an anderer Stelle im Planungsraum verträglicher ist,
 - überregionale Belange dem nicht entgegenstehen und
 - die fachlich berührten Stellen ihr Einverständnis erklären.
- ⁷Soweit in einem Regionalen Raumordnungsprogramm von der Möglichkeit der Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung nach Satz 3, einer Flächenreduzierung nach Satz 4 oder eines Flächentauschs nach Satz 6 Gebrauch gemacht wird, entfällt für die betreffende Fläche der landesplanerische Vorrang nach Ziffer 02 Satz 1.
- ⁸Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden. ⁹Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

- RRÖP 3.2.2 02** ¹In der Zeichnerischen Darstellung sind großflächige Lagerstätten mit überregionaler Bedeutung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.

²Auf diese Gebiete, die den mittel- bis langfristigen Bedarf decken, soll die Rohstoffgewinnung grundsätzlich konzentriert werden.

- LROP 3.2.2 03 ¹Die in A n h a n g 5 [des LROP] bestimmten kleinflächigen Lagerstätten (kleiner als 25 ha), deren Rohstoffvorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit überregionale Bedeutung haben, sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. ²Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.
- RROP 3.2.2 03 **In der Zeichnerischen Darstellung sind die kleinflächigen Lagerstätten mit überregionaler Bedeutung der Rohstoffart Naturstein in Hamelspringe und am Ithkamm als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.**
- LROP 3.2.2 04 ¹Durch einen Rohstoffabbau innerhalb der in diesem Programm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden Erhaltungsziele von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt. ²In den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Nrn. (...) 192, (...), 1195.1 und 1195.2, die zum Teil oder gänzlich in Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ liegen, ist ein Abbau grundsätzlich möglich, sofern Art und Weise des Abbaus so verträglich gestaltet werden, dass er nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für diese Gebiete steht. ³Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. (...) 1217, (...), die an Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ grenzen oder zum Teil oder gänzlich in solchen Gebieten liegen, sind Flächenreduzierungen und andere Beschränkungen der Vorrangfestlegungen zulässig, soweit diese erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete durch die Rohstoffgewinnung zu vermeiden.
- RROP 3.2.2 04 ¹In der Zeichnerischen Darstellung ist eine regionalisiert angepasste Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 192, 1195.1 und 1195.2 sowie 1217 des Landes-Raumordnungsprogramms unter Berücksichtigung der konkreten Grenzen der Natura 2000-Gebiete und der aktuellen nationalen Schutzgebietskategorien vorgenommen worden, in die diese überführt worden sind. ²Ein Abbau innerhalb dieser unmittelbar an oder teilweise in Natura 2000-Gebieten liegenden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich möglich, sofern Art und Weise des Abbaus so verträglich gestaltet werden, dass er nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für diese Gebiete steht und eine Natura 2000-Verträglichkeit, ggf. unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen, gegeben ist.
- LROP 3.2.2 08 ¹Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen. ²Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.
- RROP 3.2.2 08.1 **In der Zeichnerischen Darstellung sind weitere großflächige Lagerstätten zur Sicherung einer regionalen Bedarfsdeckung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Rohstoffsicherung festgelegt.**
- RROP 3.2.2 08.2 In der Zeichnerischen Darstellung wird für alle Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und alle Vorranggebiete Rohstoffsicherung überdeckend die jeweilige Folgenutzung als Vorbehaltsgebiet festgelegt; das ist

- für Bereiche mit angestrebter intensiver Erholungsnutzung Vorbehaltsgebiet Erholung (gilt für Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 15, Hameln, nördlich von Tündern (Lagerstätte 1. Ordnung, Ki/03), nördlicher Teil, und Nr. 29, Emmerthal, östlich Grohnde, nördlich Hajen (Lagerstätte 2. Ordnung Ki/33)), ansonsten
- aufgrund der angestrebten Folgenutzung zugunsten des Naturschutzes Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft.

- LROP 3.2.2 09** ¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung für einzelne Rohstoffarten festgelegt werden. ²**Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen.** ³**Zur Vermeidung von Engpässen bei der Rohstoffversorgung ist im Rahmen der differenzierenden Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung ein begleitendes Monitoring zur Beobachtung der Abbaustände vorzusehen.**
- RROP 3.2.2 09** **In der Zeichnerischen Darstellung sind aufgrund der erheblichen Belastung im Wesertal neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung für die Rohstoffarten Kies, Kiessand und kieshaltigen Sand festgelegt; die Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Bedarfsdeckung.**
- LROP 3.2.2 10** ¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. ²Die Ausschlusswirkung kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden.
- RROP 3.2.2 10** ¹**In der Zeichnerischen Darstellung ist für das erheblich belastete Wesertal eine Grenze der Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung für die Rohstoffarten Kies, Kiessand und kieshaltigen Sand festgelegt.**
- ²**In dem Gebiet innerhalb der Grenze der Ausschlusswirkung ist ein Abbau von Rohstoffen der Rohstoffarten Kies, Kiessand und kieshaltiger Sand nur in den darin festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung zulässig.**
- ³**In dem Gebiet innerhalb der Grenze der Ausschlusswirkung sind Vorranggebiete Rohstoffsicherung für den langfristigen Bedarf festgelegt.**
- ⁴**Planungen und Maßnahmen auch außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung dürfen die Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.**
- LROP 3.2.2 11** ¹Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen. ²Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe planungsraumübergreifend berücksichtigen.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

- LROP 3.2.3 01** ¹Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.
²Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. ³So weit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.
⁴In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt sollen landschaftspflegerische Maßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung verbessert werden.
⁵Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.
- RROP 3.2.3 01.1** Die für Erholung und Tourismus attraktiven Landschaften sollen erhalten und weiter entwickelt werden; dazu gehört sowohl der Schutz tradierter Kulturlandschaften als auch die Gestaltung der durch neue Nutzungen überformten Landschaften zu ästhetisch ansprechenden Landschaftsbildern.
- RROP 3.2.3 01.2** ¹Die Gewässer und Waldgebiete sollen auf Grund ihrer Erlebnisvielfalt in einem ökologisch vertretbaren Maße für Erholungszwecke erschlossen werden; dabei soll das Entwicklungspotenzial der Weseraue verstärkt genutzt werden.
²Randbereiche von Gewässern sollen für die Allgemeinheit zugänglich sein, soweit nicht vorrangige Belange des Naturschutzes oder der Land- und Forstwirtschaft entgegenstehen. ³Sie sollen grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden.
- RROP 3.2.3 01.3** ¹Einige durch Bodenabbau entstandenen Wasserflächen an der Weser sollen verstärkt für eine freizeitbezogene Nachnutzung mit entsprechender Infrastruktur hergerichtet werden. ²Beim Ausbau der Erholungs- und Erlebnisfunktion soll die umwelt- und sozialverträgliche Nutzung der naturnahen Räume gewahrt bleiben.
- RROP 3.2.3 01.4** **¹In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegt, in diesen Gebieten sind Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Erholungsnutzung vorrangig zu fördern und umzusetzen.**
²Das Wegenetz in diesen Gebieten soll unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft gesichert und bedarfsgerecht weiter entwickelt werden.
- RROP 3.2.3 01.5** In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegt; diese Gebiete, die sich auf Grund ihrer landschaftlichen Vielfalt und naturnahen Eigenart sowie ihrer Wegeerschließung besonders zur Erholungsnutzung eignen, sollen in Abstimmung mit den Belangen von Naturschutz sowie Land- und Forstwirtschaft gesichert und entwickelt werden.

- RROP 3.2.3 01.6** In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung festgelegt; diese regional bedeutsamen Gebiete mit einer umfassenden Ausstattung an Erholungsinfrastruktur, guter Erreichbarkeit und hoher Nutzungsintensität sind zu sichern und bedarfs- und standortgerecht weiterzuentwickeln.
- RROP 3.2.3 01.7** In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Tourismusschwerpunkt festgelegt; diese sind in ihrem Bestand zu sichern und weiterzuentwickeln.
- RROP 3.2.3 01.8** In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlagen festgelegt; diese sind in ihrem Bestand zu sichern und weiterzuentwickeln.
- RROP 3.2.3 01.9** In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg festgelegt; diese überörtlichen Wanderwege (Wandern, Radfahren und Wasserwandern) sind zu sichern und weiter zu entwickeln. ²Die genauen Streckenführungen können im Sinne optimierter Nutzungsmöglichkeiten entsprechend der örtlichen Gegebenheiten modifiziert werden.
- ³Die Erreichbarkeit und Vernetzung der verschiedenen Erholungsgebiete soll gesichert werden. ⁴Die damit verbundene Infrastruktur soll erhalten und weiter ausgebaut werden.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

- LROP 3.2.4. 01** Raumbedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.
- RROP 3.2.4. 01** Die Gewässer im Landkreis sollen wegen ihrer Bedeutung für die Umwelt als zentrale Bestandteile von Natur und Landschaft, des Biotopverbundes, des Klimas sowie der Trinkwasserversorgung erhalten bleiben, naturnah entwickelt und gesichert werden.
- LROP 3.2.4. 02** ¹Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften.
²Die Bewirtschaftung der Gewässer hat in den niedersächsischen Teilen der Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein koordiniert über Kreis- und Gemeindegrenzen hinweg unter Berücksichtigung der Wassernutzungen so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung des Zustandes der Gewässer vermieden und Verbesserungen erreicht werden.
- RROP 3.2.4 02** ¹Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an die Oberflächengewässer sollen so geordnet werden, dass der Wasserhaushalt insgesamt keinen Schaden nimmt, hierbei sollen die Veränderungen des Wasserhaushalts durch den Klimawandel berücksichtigt werden.
- ²Um die Versalzung der Weser zu verringern, sollen sämtliche Möglichkeiten ausgeschöpft und Maßnahmen umgesetzt werden.
- ³Gewässerrandstreifen sollen in ausreichender Breite ausgewiesen und angelegt werden.

- LROP 3.2.4 03** Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern.
- RROP 3.2.4. 03** ¹Für alle Gewässer im Landkreis soll ein guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial angestrebt werden. ²Es soll soweit wie möglich ein naturnaher Verlauf der oberirdischen Gewässer erhalten oder wiederhergestellt werden.
³Für die Bewirtschaftung der Oberflächengewässer sollen vorrangig die Strukturen an und in den Gewässern verbessert werden.
- LROP 3.2.4. 04** ¹Für die Nutzungen der oberirdischen Gewässer und der Küstengewässer, bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung der Gewässer sind die Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege zu berücksichtigen.
²**Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwassereinleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werden.**
- RROP 3.2.4 04.1** ¹**In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Zentrale Kläranlage und Vorranggebiete Hauptabwasserleitung festgelegt.**

²Abwässer sollen so behandelt und abgeleitet werden, dass sie die Gewässer und die Umwelt möglichst nicht beeinträchtigen.
³Niederschlagswasser soll möglichst getrennt vom allgemeinen Schmutzwasser abgeleitet werden. ⁴Soweit möglich, soll eine dezentrale Versickerung angestrebt werden.
- RROP 3.2.4 04.2** Für Siedlungsbereiche und Anlagen, die nicht an die zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen sind, soll eine den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen entsprechende Abwasserbehandlung durch dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen sichergestellt werden.
- RROP 3.2.4 04.3** Zur Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses in den Gewässern soll das Niederschlagswasser - soweit der Grundwasserschutz dem nicht entgegensteht - versickern bzw. verstärkt zurückgehalten werden.
- LROP 3.2.4 05** Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.
- LROP 3.2.4 06** ¹Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in allen Landesteilen sicherzustellen.
²Die erschlossenen Grund- und Oberflächenwasservorkommen sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern.
- LROP 3.2.4 07** ¹Die Versorgung der Bevölkerung des Landes ist durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten.
²Dabei soll eine ortsnahe Wasserversorgung angestrebt werden.

³Die Sicherheit der Wasserversorgung soll durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme erhöht werden.

LROP 3.2.4 08 **¹Eine Versorgung aus bestehenden Versorgungsanlagen hat Vorrang vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist.**

²Neue Grundwasservorkommen sollen nur dann erschlossen werden, wenn dies zum Erhalt, zur Erweiterung oder zur Optimierung einer ortsnahen Versorgungsstruktur erforderlich ist oder wenn aufgrund nachteiliger Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustandes des Grundwassers ein Ersatz für die bestehende Versorgung erforderlich wird.

LROP 3.2.4 09 **¹Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 [des LROP] die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.**

²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten. ³Dabei sind in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nach Satz 1 raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen.

⁴Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen.

⁵Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden.

RROP 3.2.4 09 **¹In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt.**

²In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Wasserwerk festgelegt.

³In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Heilquelle festgelegt.

LROP 3.2.4 10 **¹Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden.**
²Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind in den ermittelten Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 WHG) im Küstenraum und in den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein vorzusehen.

³In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind vorsorgend Flächen für Deichbau und Küstenschutzmaßnahmen zu sichern.

⁴Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen zu berücksichtigen.

RROP 3.2.4 10 **¹Zur Vermeidung von Hochwasserschäden sollen Maßnahmen des Hochwasserschutzes vorgesehen werden. ²In Bereichen mit hohem Schadenspotenzial sollen technische Hochwasserschutzmaßnahmen angestrebt werden. ³Allgemein**

sollen in den Überschwemmungsbereichen angepasste Nutzungsweisen etabliert werden, die die natürlichen Wasserrückhalte-, Reinigungs- und weiteren ökologischen Funktionen fördern und den Einsatz technischer Maßnahmen minimieren.

⁴Bei Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sollen in den Überschwemmungsbereichen angepasste Nutzungsweisen etabliert werden, die die natürlichen Wasserrückhalte-, Reinigungs- und weiteren ökologischen Funktionen fördern und den Einsatz technischer Maßnahmen minimieren.

⁵Bodenabbauvorhaben in natürlichen Rückstau- und Überschwemmungsbereichen sollen so weit wie möglich auf eine Verbesserung der Hochwasserregulierung ausgerichtet werden.

⁶Die Beseitigung von Grünlandflächen in Überschwemmungsgebieten der Gewässer sowie der Ausbau oder die Begradigung der Fließgewässer selbst soll vermieden werden.

LROP 3.2.4 11 ¹**Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.**

²Landesweit sollen Wasserrückhaltmaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden.

RROP 3.2.4 11 ¹Zur Erhaltung bzw. zur Wiederherstellung der Retentionsfunktion sollen niederungstypische Vegetationsstrukturen gesichert und neu angelegt werden. ²Der Strukturreichtum soll durch Verzahnung von niederungstypischen Naturökosystemen und standortgerechten Kulturökosystemen erhöht werden.

³Die Möglichkeiten zur Verbesserung der Retentionsverhältnisse sollen insbesondere in den Einzugsbereichen der hochwassergefährdeten Fließgewässer genutzt werden. ⁴Dem schnellen Abfließen von anfallendem Oberflächenwasser soll durch abflussverzögernde Maßnahmen entgegengewirkt werden.

LROP 3.2.4 12 ¹**In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.**

²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.

³Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.

⁴**Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.**

RROP 3.2.4 12 ¹**In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt.**

²In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt.

4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

LROP 4.1.1 01 ¹**Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.**

²Mit einer integrativen Verkehrsplanung und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung sowie einer Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend gesichert und erhalten und der Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimiert werden.

³Die Verkehrsinfrastruktur und den Verkehrsträgerwechsel unterstützende Maßnahmen der Telematik sollen zur Verstetigung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung beitragen.

RROP 4.1.1 01.1 Das Verkehrssystem im Landkreis soll auf der Basis des Regionalen Raumordnungsprogramms und des Nahverkehrsplanes eng aufeinander abgestimmt und weiterentwickelt werden.

RROP 4.1.1 01.2 Die einzelnen regionalen und örtlichen Verkehrssysteme sollen die angestrebte zentralörtliche Raum- und Siedlungsstruktur unterstützen und die Mobilität flächendeckend sichern.

LROP 4.1.1 02 ¹**Die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung sind zu optimieren.** ²Einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen für Mobilität und Umwelt soll entgegengewirkt werden.

RROP 4.1.1 02 Die Nutzungsmöglichkeiten der Schiene sollen bei der Standortwahl von neuen Gewerbegebieten berücksichtigt werden.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

LROP 4.1.2 01 ¹Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann; dies gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr.
²Das Eisenbahnnetz soll in allen Landesteilen erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden. ³Durch den Bau zusätzlicher Gleise sollen der schnelle und der langsame Verkehr entmischt werden.
⁴Höhengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden.

RROP 4.1.2 01 Der Schienenverkehr soll bei der Gestaltung des ÖPNV verstärkt einbezogen werden; dabei soll auf eine optimale Vernetzung hingewirkt werden.

LROP 4.1.2 02 ¹Die Angebotsqualität im Schienenpersonenverkehr soll durch ein abgestimmtes und vertaktetes System von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen weiter erhöht werden.
²Die Erreichbarkeit und Vernetzung der Umsteigebahnhöfe soll verbessert werden. ³Sie sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden sein.

- RROP 4.1.2 02.1** Die Anschlussverbindungen an das nationale und internationale Schienennetz in Hannover und Paderborn über die Bahnstrecke Hannover – Hameln – Altenbeken sowie in Löhne und Hildesheim über die Bahnstrecke Löhne – Hameln – Hildesheim sollen gesichert bzw. verbessert werden.
- RROP 4.1.2 02.2** ¹**Alle bestehenden Bahnhöfe und Haltepunkte im Landkreis sind in ihrer Funktion zu sichern.**
- ²**In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Bahnstation festgelegt.**
- ³In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete Bahnstation festgelegt.
- LROP 4.1.2 04** ¹Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im transeuropäischen Netz und im weiteren Netz der Eisenbahnen des Bundes sind die Strecken (...)
- Paderborn–Hameln–Hannover,
 - Löhne–Hameln–Hildesheim, (...)
- zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; diese Strecken sind in der Anlage 2 [des LROP] als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt.
- ²Die übrigen, in der Anlage 2 [des LROP] als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegten Strecken, sind in ihrer Zubringer- oder Netzfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. (...)
- ⁷Aus- und Neubaumaßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität Zentraler Orte führen.
- LROP 4.1.2 05** ¹Die in der Anlage 2 [des LROP] festgelegten Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.
- ²In Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen stillgelegte Eisenbahnstrecken, die nicht in der Anlage 2 [des LROP] bereits als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt sind, bei Bedarf raumordnerisch gesichert werden.
- LROP 4.1.2 06** ¹Für die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke (...)
- Hameln–Elze, (...)
- sind die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung zu schaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.
- RROP 4.1.2 06** ¹In der Zeichnerischen Darstellung ist die Schienenstrecke Paderborn – Hameln – Hannover als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt. ²Diese ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.
- ³In der Zeichnerischen Darstellung ist die Schienenstrecke Löhne – Hameln – Elze als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt. ⁴Diese ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.
- ⁵In der Zeichnerischen Darstellung ist die Schienenstrecke Paderborn – Hameln – Hannover sowie der Abschnitt der Schienenstrecke Hameln – Elze als Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke festgelegt.
- ⁶In der Zeichnerischen Darstellung ist der Abschnitt der Schienenstrecke Hameln – Löhne als Vorbehaltsgebiet Elektrifizierte Strecke festgelegt.

⁷In der Zeichnerischen Darstellung sind die vorhandenen Bahnstrecken Emmertal – Bodenwerder und Voldagsen – Salzhemmendorf als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt. ⁸Diese sind in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln.

⁹In der Zeichnerischen Darstellung ist das Anschlussgleis für das ehemalige Kernkraftwerk Grohnde inklusive einer Verlängerung als Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe festgelegt, ebenso ein neues Anschlussgleis südlich davon. ¹⁰Diese Bahnstrecken sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

¹¹In der Zeichnerischen Darstellung ist die Bahntrasse von Salzhemmendorf nach Duingen als Vorbehaltsgebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt. ¹²Diese Trasse soll gesichert und bei Bedarf entwickelt werden.

LROP 4.1.2 07

¹**Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.**

²Den öffentlichen Personennahverkehr ergänzende Mobilitätsangebote, wie beispielsweise flexible Bedienformen, sollen, insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren und zur Erschließung ländlicher Räume, weiterentwickelt und gestärkt werden. ³**In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind.**

RROP 4.1.2 07.1

¹In den Zentralen Siedlungsgebieten der Mittelzentren Hameln und Bad Pyrmont sowie auf der Relation Hameln – Aersen soll der straßengebundene ÖPNV angebotsorientiert ausgerichtet werden.

²Der weitere straßengebundene ÖPNV soll grundsätzlich bedarfsorientiert gestaltet werden; Grundlage für die konkrete Ausgestaltung ist der Nahverkehrsplan.

RROP 4.1.2 07.2

¹Die Verbindungen

- Hameln – Emmern/Kirchohsen – Bad Pyrmont,
- Hameln – Bad Münder,
- Hameln – Hessisch Oldendorf sowie
- Hameln – Coppenbrügge – Salzhemmendorf

sollen angebotsorientiert durch den schienengebundenen ÖPNV über die jeweiligen Haltepunkte abgedeckt werden. ²Zur Anbindung dieser Relationen sollen Bahn- und Busfahrpläne möglichst vertaktet abgestimmt werden.

RROP 4.1.2 07.3

¹Eine Verlagerung vom Individualverkehr zum ÖPNV soll durch die Bauleitplanung der Gemeinden gezielt unterstützt werden. ²Dabei soll die angestrebte Siedlungsstruktur die Bündelung von Verkehrsbeziehungen ermöglichen.

LROP 4.1.2 09

¹Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden.

²Die landesweit bedeutsamen Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden.

RROP 4.1.2 09

Der Fahrradverkehr soll besonders berücksichtigt und durch Planungen und Maßnahmen gefördert werden.

4.1.3 Straßenverkehr

- LROP 4.1.3 02** ¹Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Sie sind in der Anlage 2 [des LROP] als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt.
³Weitere Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist, sind zur frühzeitigen Trassensicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen.
- RROP 4.1.3 02** ¹Das im Landkreis Hameln-Pyrmont vorhandene klassifizierte Straßennetz soll in seiner Qualität und Leistungsfähigkeit erhalten werden. ²Verbesserungen sollen dort vorgenommen werden, wo verkehrliche Engpässe - insbesondere für den ÖPNV - beseitigt werden können, die Verkehrssicherheit gefährdet ist, die Verkehrsqualität zur Stärkung des Wirtschaftsraumes erhöht und die Lebensqualität in bestehenden Siedlungsbereichen durch den Bau von Ortsumgehungen nachhaltig gesteigert werden kann.
- LROP 4.1.3 03** ¹Die in der Anlage 2 [des LROP] festgelegten Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ²Soweit sich durch die Linienbestimmung abweichende Trassenführungen oder -querschnitte ergeben, sind diese bei der räumlich näheren Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu berücksichtigen.
- RROP 4.1.3 03.1** ¹In der Zeichnerischen Darstellung sind die vorhandenen und die raumordnerisch abgestimmten Straßen mit mindestens regionaler Bedeutung als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße (vierstreifig), als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße oder als Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung festgelegt.
²Sobald die aus dem Landes-Raumordnungsprogramm übernommenen Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße
- im Bereich der Stadt Hameln aufgrund vorgesehener Entwidmungen von Bundesstraßen im Zuge der Realisierung der Südumgehung und
 - Landesstraßen L431 und L429 vom Abzweig der Bundesstraße B 83 bei Emmern bis zur Landesgrenze bei Bad Pyrmont
- im Landes-Raumordnungsprogramm nicht mehr festgelegt sind, entfällt automatisch auch deren Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm; der Abschnitt der Landesstraße L429 von der Landesgrenze bei Bad Pyrmont bis Welsede (bis zum Abzweig der L431) ist dann als Vorranggebiet Straße regionaler Bedeutung festgelegt.
- RROP 4.1.3 03.2** ¹In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Fährverbindung in Großenwieden und Grohnde festgelegt. ²Diese sind in ihrem Bestand zu sichern und weiterzuentwickeln.
- RROP 4.1.3 03.3** In der Zeichnerischen Darstellung sind geplante Straßen als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße oder als Vorbehaltsgebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegt.

RROP 4.1.3 03.4 In der Zeichnerischen Darstellung ist ein Teilstück einer Westumgehung von Hameln als Vorbehaltsgebiet Tunnel festgelegt.

4.1.4 **Schifffahrt, Häfen**

LROP 4.1.4. 04 ¹Die Oberweser ist in ihrer verkehrlichen Funktion zu erhalten und nach Bedarf zu entwickeln. (...)

RROP 4.1.4. 04.1 ¹In der Zeichnerischen Darstellung ist die Weser als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.

²Die Personen- und Ausflugsschifffahrt soll nachhaltig gesichert werden.

RROP 4.1.4 04.2 Zur Verbesserung der Wasserregulierung im Oberweserbereich soll die Kreis- und Landesgrenzen überschreitende Zusammenarbeit fortgesetzt werden.

RROP 4.1.4 04.3 In der Zeichnerischen Darstellung ist der Hamelner Hafen als Vorbehaltsgebiet Hafen von regionaler Bedeutung festgelegt.

RROP 4.1.4 04.4 ¹In der Zeichnerischen Darstellung sind die Sportboothäfen in Hameln-Tündern und Hessisch Oldendorf-Rumbeck als Vorranggebiet Sportboothafen festgelegt.

²Diese sind in ihrem Bestand zu sichern und weiter zu entwickeln.

RROP 4.1.4 04.5 ¹In der Zeichnerischen Darstellung ist die Hamelner Schleuse als Vorranggebiet Schleuse festgelegt. ²Diese ist in ihrem Bestand zu sichern und weiter zu entwickeln.

4.1.5 **Luftverkehr**

LROP 4.1.5 03 ⁴Die Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und räumlich festzulegen.

RROP 4.1.5 03 ¹In der Zeichnerischen Darstellung sind der Sonderlandeplatz Bad Pyrmont-Kleinenberg sowie die Hubschrauber-Sonderlandeplätze in Bad Pyrmont, Hessisch Oldendorf und Hameln als Vorranggebiete Verkehrslandeplatz festgelegt.

4.2 **Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur**

4.2.1 **Erneuerbare Energieerzeugung**

LROP 4.2.1 01 ¹Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.

²Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden.

³Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.

⁴Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil

erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.

- RROP 4.2.1 01.1** ¹Die Energieversorgung im Landkreis soll so ausgestaltet werden, dass die regionalen Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung, der Energieeinsparung sowie der effizienten Energieverwendung ausgeschöpft werden können. ²Dazu sollen die Klimaschutzkonzepte des Landkreises und seiner Städte und Gemeinden als Grundlage dienen.
- RROP 4.2.1 01.2** ¹Zur Gestaltung der Energiewende sollen zukunftsweisende Konzepte und Technologien erprobt und entwickelt werden. ²Bei kommunalen Planungsprozessen soll die Entwicklung von energetischen Standards angestrebt werden, die zur Erreichung einer Klimaneutralität notwendig sind.
- RROP 4.2.1 01.3** Die energetischen Vorteile der siedlungsstrukturellen Verdichtung und Nutzungskonzentration sowie die Möglichkeiten dezentraler Versorgungssysteme auf der Grundlage örtlicher Energiepotenziale sollen ausgeschöpft werden.
- LROP 4.2.1 02** ¹**Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen.** ²Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuauflistung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden.
³In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.
⁴Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden. ⁵**Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.**
⁶Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. ⁷Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen.
⁸In Landschaftsschutzgebieten und Naturparks kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.
⁹Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst
- mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder
- mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte
genutzt werden.

¹In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt; es handelt sich sämtlich um Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 a) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). ²In Bauleitplänen darf für diese Vorranggebiete keine Höhenbegrenzung für die Windenergienutzung festgelegt werden. ³Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung dürfen die Windenergienutzung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen. ⁴Eine effiziente Ausnutzung der jeweiligen Standorte soll den örtlichen Gegebenheiten entsprechend angestrebt werden, dabei sollen die Möglichkeiten des Repowerings einbezogen werden.

⁵Die Vorranggebiete Windenergienutzung der Zeichnerischen Darstellung sind zugleich Beschleunigungsgebiete im Sinne von § 28 Absatz 2 Raumordnungsgesetz mit Ausnahme der Vorranggebiete Windenergienutzung:

- Emmerthal-Börry/Kleiner Berg (Potenzialfläche 18 und Bestandsfläche, in der Gemeinde Emmerthal zwischen den Orten Börry, Brockensen und Frenke gelegen),
- Hessisch Oldendorf-Hemerigen (Bestandsflächen),
- Salzhemmendorf-Oldendorf/Osterwald (Potenzialfläche 06, im Flecken Salzhemmendorf zwischen den Orten Osterwald und Oldendorf sowie der Landkreisgrenze gelegen),
- Salzhemmendorf-Thüster Berg Nord (Potenzialfläche 08, im Flecken Salzhemmendorf zwischen den Orten Salzhemmendorf, Hemmendorf, Oldendorf und Ahrenfeld gelegen) und
- Salzhemmendorf-Thüster Berg Süd (Potenzialfläche 10, im Flecken Salzhemmendorf zwischen den Orten Levedagsen und Thüste sowie der Landkreisgrenze gelegen).

⁶Die Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen gemäß § 28 Absatz 4 Raumordnungsgesetz sind in Anhang 1 zur Beschreibenden Darstellung aufgestellt; für das jeweilige Beschleunigungsgebiet gelten die Regeln:

- Aerzen-Grießem (Potenzialfläche 24, Bestandsfläche):
 - Bau- / anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen,
 - Bauzeitenregelung,
 - Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune,
 - Vergrämung (strukturell, visuell),
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
 - Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse,
 - Habitatoptimierungen im Umfeld,
 - Antikollisionssystem,
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen,
 - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten,
 - Phänologiebedingte Abschaltung,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,

- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich,
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Ökologisches Pflegekonzept;
- Aenzen-Lachemer Forst (Potenzialfläche 02, Bestandsfläche);
- Bau- / anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen,
 - Bauzeitenregelung,
 - Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune,
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
 - Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse,
 - Habitatoptimierungen im Umfeld,
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Antikollisionssystem,
 - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten,
 - Phänologiebedingte Abschaltung,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich,
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Ökologisches Pflegekonzept;
- Aenzen-Reher (Potenzialfläche 23):
- Bau- / anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen,
 - Bauzeitenregelung,
 - Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune,
 - Vergrämung (strukturell, visuell),
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
 - Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse,
 - Habitatoptimierungen im Umfeld,
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen,
 - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten,
 - Phänologiebedingte Abschaltung,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich,
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Ökologisches Pflegekonzept;

- Bad Münden-Deisterpforte (Bestandsfläche östlich Bad Münden nahe der Landkreisgrenze):
 - Bau- / anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen,
 - Bauzeitenregelung,
 - Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune,
 - Vergrämung (strukturell, visuell),
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
 - Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse,
 - Habitatoptimierungen im Umfeld,
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen,
 - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten,
 - Phänologiebedingte Abschaltung,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich,
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Ökologisches Pflegekonzept;

- Bad Münden-Eimbeckhausen (Bestandsfläche):
 - Bau- / anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen,
 - Bauzeitenregelung,
 - Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune,
 - Vergrämung (strukturell, visuell),
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
 - Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse,
 - Habitatoptimierungen im Umfeld,
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen,
 - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten,
 - Phänologiebedingte Abschaltung,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich,
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Ökologisches Pflegekonzept;

- Bad Münster-Mathildental (Potenzialfläche 01):
 - Bau- / anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen,
 - Bauzeitenregelung,
 - Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune,
 - Vergrämung (strukturell, visuell),
 - Boden- / Gewässerschutz,
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
 - Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse,
 - Habitatoptimierungen im Umfeld,
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen,
 - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten,
 - Phänologiebedingte Abschaltung,
 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich,
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Ökologisches Pflegekonzept,
 - Boden- / Gewässerschutz;

- Bad Pyrmont-Baarsen/Neersen (Bestandsfläche zwischen Baarsen und Neersen):
 - Bau- / anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen,
 - Bauzeitenregelung,
 - Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune,
 - Vergrämung (strukturell, visuell),
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
 - Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse,
 - Habitatoptimierungen im Umfeld,
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen,
 - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten,
 - Phänologiebedingte Abschaltung,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich,
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Ökologisches Pflegekonzept;

- **Coppenbrügge-Bisperode (Potenzialfläche 14):**
 - **Bau- / anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:**
 - Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen,
 - Bauzeitenregelung,
 - Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune,
 - Vergrämung (strukturell, visuell),
 - Boden- / Gewässerschutz,
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
 - **Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:**
 - Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse,
 - Habitatoptimierungen im Umfeld,
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen,
 - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten,
 - Phänologiebedingte Abschaltung,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich,
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Ökologisches Pflegekonzept,
 - Boden- / Gewässerschutz;

- **Coppenbrügge-Kastanien (Potenzialfläche 05, Bestandsflächen):**
 - **Bau- / anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:**
 - Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen,
 - Bauzeitenregelung,
 - Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune,
 - Vergrämung (strukturell, visuell),
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - **Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:**
 - Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse,
 - Habitatoptimierungen im Umfeld,
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen,
 - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten,
 - Phänologiebedingte Abschaltung,
 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich,
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Ökologisches Pflegekonzept;

- Coppenbrügge-Ruhbrink (Bestandsfläche nördlich Coppenbrügge, südöstlich Brunnighausen):

- Bau- / anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen,
 - Bauzeitenregelung,
 - Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune,
 - Vergrämung (strukturell, visuell),
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
- Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse,
 - Habitatoptimierungen im Umfeld,
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen,
 - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten,
 - Phänologiebedingte Abschaltung,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich,
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Ökologisches Pflegekonzept;

- Coppenbrügge-Tappenberg (-Rebenstein) (Potenzialfläche 15):

- Bau- / anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen,
 - Bauzeitenregelung,
 - Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune,
 - Vergrämung (strukturell, visuell),
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
- Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse,
 - Habitatoptimierungen im Umfeld,
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen,
 - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten,
 - Phänologiebedingte Abschaltung,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich,
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Ökologisches Pflegekonzept;

- Emmerthal-Bessinghausen/Esperde (-Börby/Rhön) (Potenzialfläche 16, Bestandsfläche):

- Bau- / anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen,
 - Bauzeitenregelung,
 - Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune,
 - Vergrämung (strukturell, visuell),
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
- Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse,
 - Habitatoptimierungen im Umfeld,
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen,
 - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten,
 - Phänologiebedingte Abschaltung,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich,
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Ökologisches Pflegekonzept;

- Emmerthal-Grohnde (Potenzialfläche 20, Bestandsflächen):

- Bau- / anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen,
 - Bauzeitenregelung,
 - Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune,
 - Vergrämung (strukturell, visuell),
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
- Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse,
 - Habitatoptimierungen im Umfeld,
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen,
 - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten,
 - Phänologiebedingte Abschaltung,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich,
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Ökologisches Pflegekonzept;

- Emmerthal-Hajen (Potenzialfläche 19):

- Bau- / anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen,
 - Bauzeitenregelung,
 - Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune,
 - Vergrämung (strukturell, visuell),
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
- Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse,
 - Habitatoptimierungen im Umfeld,
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen,
 - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten,
 - Phänologiebedingte Abschaltung,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich,
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Ökologisches Pflegekonzept;

- Emmerthal-Hellberg (Potenzialfläche 13):

- Bau- / anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen,
 - Bauzeitenregelung,
 - Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune,
 - Vergrämung (strukturell, visuell),
 - Boden- / Gewässerschutz,
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
- Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse,
 - Habitatoptimierungen im Umfeld,
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen,
 - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten,
 - Phänologiebedingte Abschaltung,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich,
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Ökologisches Pflegekonzept
 - Boden- / Gewässerschutz;

- **Hameln-Afferde (Bestandsflächen östlich Hameln, nordöstlich Afferde):**

- **Bau- / anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:**
 - Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen,
 - Bauzeitenregelung,
 - Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune,
 - Vergrämung (strukturell, visuell),
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
- **Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:**
 - Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse,
 - Habitatoptimierungen im Umfeld,
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen,
 - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten,
 - Phänologiebedingte Abschaltung,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich,
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Ökologisches Pflegekonzept;

- **Hameln-Hilligsfeld/Liethberg (Potenzialfläche 03, Bestandsfläche):**

- **Bau- / anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:**
 - Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen,
 - Bauzeitenregelung,
 - Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune,
 - Vergrämung (strukturell, visuell),
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
- **Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:**
 - Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse,
 - Habitatoptimierungen im Umfeld,
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen,
 - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten,
 - Phänologiebedingte Abschaltung,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich,
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Ökologisches Pflegekonzept;

- Salzhemmendorf-Hemmendorf/Lauenstein (Potenzialfläche 07):
 - Bau- / anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen,
 - Bauzeitenregelung,
 - Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune,
 - Vergrämung (strukturell, visuell),
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse,
 - Habitatoptimierungen im Umfeld,
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen,
 - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten,
 - Phänologiebedingte Abschaltung,
 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich,
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Ökologisches Pflegekonzept;

- Salzhemmendorf-Oldendorf/Ahrenfeld (Bestandsflächen, an der Landkreisgrenze):
 - Bau- / anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen,
 - Bauzeitenregelung,
 - Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune,
 - Vergrämung (strukturell, visuell),
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
 - Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen:
 - Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse,
 - Habitatoptimierungen im Umfeld,
 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting),
 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen,
 - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten,
 - Phänologiebedingte Abschaltung,
 - Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,
 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich,
 - Anlageneigenschaften, -design,
 - Ökologisches Pflegekonzept.

- LROP 4.2.1 03** ¹Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis zum Jahr 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. ²Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. ³Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. ⁴Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. ⁵Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. **⁶Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.**
- ⁷Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

4.2.2 Energieinfrastruktur

- LROP 4.2.2 01** ¹Bei der Energieverteilung sollen die Versorgungssicherheit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.
²An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von regional bedeutsamen Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden.
³Dabei sollen insbesondere solche Standorte in Betracht gezogen werden, an denen sich entsprechende Entwicklungen abzeichnen.
- LROP 4.2.2 02** ¹**Für die Nutzung durch großtechnische Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sind in der Anlage 2 [des LROP] folgende Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen festgelegt: (...)**
- Grohnde, (...).
²**Die Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen nach Satz 1 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen.** ³**Sie müssen mindestens die Flächen der bisherigen Kraftwerksanlagen sowie die planerisch gesicherten Reservflächen umfassen.**
- RROP 4.2.2 02.1** **In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete großtechnische Energieanlage festgelegt.**
- RROP 4.2.2 02.2** **In der Zeichnerischen Darstellung ist das Vorranggebiet Kraftwerk am Standort Afferde festgelegt.**
- LROP 4.2.2 03** ¹Zur Sicherung der Gasversorgung sollen
- die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche und diversifizierte Gasimporte geschaffen und
 - das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut werden.

- RROP 4.2.2 03** **In der Zeichnerischen Darstellung sind die vorhandenen Rohrfernleitungen für Gas als Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse festgelegt; diese sind in ihrem Bestand zu sichern und weiter zu entwickeln.**
- LROP 4.2.2 04** ¹Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. ²Standorte im Sinne des Satzes 1 sind Standorte für Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der Energieverteilung. ³Trassen im Sinne des Satzes 1 sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind. ⁴Trassenkorridore im Sinne des Satzes 1 sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen.
⁵Die in der Anlage 2 [des LROP] festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.
⁶Das aus Hoch- und Höchstspannungstrassen, raumbedeutsamen Gasleitungen sowie Standorten bestehende Trassenetz bildet die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes und soll bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden.
⁷Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume.
⁸Ausbau im Sinne des Satzes 7 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau.
⁹Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden.
¹⁰Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.
- LROP 4.2.2 05** Bei der Planung von Hoch- und Höchstspannungswechselstromleitungen sollen energiewirtschaftsrechtlich zulässige Erdkabeloptionen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht.
- LROP 4.2.2 06** ¹Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten können, wenn
a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und
b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.
²Neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen im Sinne des Satzes 1 sind der Ersatzneubau, der Parallelneubau und der Neubau in neuer Trasse.
³Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.
⁴Der Mindestabstand nach Satz 1 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 3 zulässig ist.

⁵Ausnahmsweise kann abweichend von den Sätzen 1 bis 4 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn

- a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder
- b) keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

⁶Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sollen so geplant werden, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die Regelungen der Sätze 1 und 3 fallen, eingehalten wird.

LROP 4.2.2 07

¹Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz sind die in der Anlage 2 [des LROP] als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Trassen gesichert.

²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Leitungstrasse dürfen die Nutzung Leitungstrasse in den hierfür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

³Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen oder von Satzungen nach § 34 BauGB ist sicherzustellen, dass

- Gebäude, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäude) und die in Gebieten liegen, die dem Wohnen dienen, sowie
- Anlagen im Sinne der Ziffer 06 Satz 3

zu Vorranggebieten Leitungstrasse gemäß Ziffer 08 Satz 1 oder Satz 3 einen Abstand von mindestens 400 m einhalten.

⁴Ausnahmsweise kann der Abstand gemäß der Regelung in Satz 3 unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist.

⁵Von der Regelung in Satz 3 ausgenommen sind planfestgestellte Abschnitte, für die eine Erdverkabelung genehmigt ist.

⁶Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen oder von Satzungen nach § 34 BauGB soll berücksichtigt werden, dass

- Gebäude, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäude) und die in Gebieten liegen, die dem Wohnen dienen, sowie
- Anlagen im Sinne der Ziffer 06 Satz 3

einen Abstand von mindestens 400 m zu allen weiteren Vorranggebieten Leitungstrasse gemäß Ziffer 07 Satz 1, die nicht unter Ziffer 08 Satz 1 fallen, einhalten.

⁷Neue Wohngebäude und Anlagen im Sinne der Ziffer 06 Satz 3, die nicht unter die Anwendung von Ziffer 07 Satz 3 oder Satz 6 fallen, sollen mindestens einen Abstand von 200 m zu allen Vorranggebieten Leitungstrasse gemäß Ziffer 07 Satz 1 einhalten.

LROP 4.2.2 08

(...) ²Der in der Bundesfachplanung bestimmte 1 km breite Trassenkorridor für die Höchstspannungsgleichstromleitungen

- von der Landesgrenze aus Richtung Wilster (Schleswig-Holstein) kommend bis zur Landesgrenze in Richtung Bergheinfeld/West (Bayern),
- von der Landesgrenze aus Richtung Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) kommend bis zur Landesgrenze in Richtung Großgartach (Baden-Württemberg), (...)

wird in der Anlage 2 [des LROP] als Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom festgelegt.

³Soweit für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Leitungen unanfechtbar planfestgestellte Trassen vorliegen, sind diese anstelle der in Anlage 2 dargestellten Vorranggebiete Leitungstrasse oder Kabeltrassenkorridor Gleichstrom als Ziel der Raumordnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ⁴Erfolgt in einem Regionalen Raumordnungsprogramm aufgrund des Satzes 3 eine von der Anlage 2 abweichende Festlegung, entfällt insoweit der landesplanerische Vorrang nach den Sätzen 1 und 2.

RROP 4.2.2 08.1 In der Zeichnerischen Darstellung sind die Höchstspannungsleitungen ab 110 kV als Vorranggebiet Leitungstrasse und Umspannwerke ab 110 kV als Vorranggebiet Umspannwerk festgelegt.

RROP 4.2.2 08.2 Bei der Planung von Höchstspannungswechsel- und -gleichstromübertragungsleitungen sollen energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen berücksichtigt und frühzeitig als Planungsalternativen einbezogen werden.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

LROP 4.3 01 ¹Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, dass die Umwelt nicht gefährdet wird, oder – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – zu sanieren. ²Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

LROP 4.3 03 ¹In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen.

²Ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I ist dort anzunehmen,

- wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder
- wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130.000 m³) hat oder die Restlaufzeit fünf Jahre oder weniger beträgt.

³Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt.

RROP 4.3 03 ¹In der Zeichnerischen Darstellung sind Mineralstoffdeponien, Kompostierungsanlagen sowie die thermische Restabfallbehandlung als Vorranggebiete Abfallentsorgung / Abfallverwertung festgelegt; diese sind in ihrem Bestand zu sichern und weiter zu entwickeln.

Anhang 1 Regeln für Minderungsmaßnahmen für die Beschleunigungsgebiete für die Windenergienutzung

Bau- / anlagebedingte Minderungsmaßnahmen

Schutzmaßnahme	Beschreibung / Wirksamkeit
Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen	Einsetzung einer Umweltbaubegleitung (unabhängiges, qualifiziertes Fachbüro) zur Gewährleistung der Einhaltung baubedingter Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Habitatoptimierungen sowie zur ggf. erforderlichen Anpassung und Ergänzung dieser Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde. Durchführung und / oder Organisation von Habitatkontrollen (z. B. Baumhöhlenkontrollen), Vergrämnungsmaßnahmen und Translokationen / Umsiedlung. Dokumentation der Maßnahmen.
Bauzeitenregelung	Zeitliche Begrenzung von bauvorbereitenden Maßnahmen, insbesondere Fäll- / Rodungsarbeiten und Oberbodenabtrag. Beachtung der Vorgaben des § 39 BNatSchG, Rodungsverbot vom 01.03.-30.09. jeden Jahres (Schutz von Baum- / Gehölzbrütern, Fledermäusen), Berücksichtigung der Hauptbrutzeit von Vogelarten auch im Offenland (01.03.-30.06., bei der Feldlerche bis 31.07. und beim Rebhuhn bis 15.08.), Beseitigung der Vegetation / Abschieben des Oberbodens außerhalb dieser Zeiten. Fällungen von Höhlenbäumen mit Relevanz für Fledermäuse nur zwischen 01.11. und 28./29.02. zulässig. Weitergehende Regelungen im Einzelfall unter Berücksichtigung weiterer betroffener Artengruppen (z. B. Amphibien, Reptilien, Säuger, windkraftsensibel / störungsempfindliche Vogelarten wie Schwarzstorch).
Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune	Begrenzung des Baufeldes zur Minimierung baubedingter Eingriffe. Schutz und räumliche Abgrenzung sensibler / hochwertiger Habitat-, Vegetations- und Biotopstrukturen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bauzäune), Schutzzäune für Amphibien / Reptilien, Schutz einzelner Strukturen (z. B. Habitat- / Höhlenbäume), Schutz von Gewässern, Schutz von Böden (z. B. bei grundwassernahen Standorten oder geringer Schutzwirkung für das Grundwasser). Beachtung DIN 18920 i. V. m. der R SBB 2023 und ZTV Baumpflege.

Schutzmaßnahme	Beschreibung / Wirksamkeit
Vergrämung (strukturell, visuell)	Falls die Inanspruchnahme von Habitaten relevanter Arten nicht vermeidbar sein sollte, strukturelle / visuelle Vergrämung (z. B. Entwertung von Habitaten für Reptilien, reversibler Verschluss von Baumhöhlen, Entwertung von Offenlandbereichen durch visuelle Störung / Flatterbänder). Eine Vergrämung muss zwingend mit der Schaffung von qualitativ und quantitativ ausreichenden und erreichbaren Ersatzhabitaten und einer Umweltbaubegleitung einhergehen. Ggf. ist auch die Bergung / Verbringung von Individuen erforderlich (z. B. Abfang von Amphibien / Reptilien).
Boden- / Gewässerschutz	Begrenzung des Baufeldes. Nutzung vorhandener Wege / Leitungstrassen zur Erschließung und Netzanbindung, Schutz / Auszäunung von Gewässern oder grundwassernahen / grundwassersensiblen Standorten. Vermeidung von Schadstoffeintrag in Gewässer und Boden, Vermeidung von Sedimenteintrag in Gewässer. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend dem Stand der Technik bzw. den einschlägigen fachrechtlichen Vorgaben zu erfolgen.
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	Neben der großräumigen Standortwahl (Macro-Siting) durch Vorranggebiete ist eine günstige Standortwahl bzw. ein günstiges Windparkdesign innerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung (Micro-Siting) notwendig, das sensible Bereiche ausspart oder nachteilige Umweltauswirkungen mindert (z. B. Lärm, Schattenwurf, Inanspruchnahme örtlicher höherwertiger Biotopstrukturen, Habitatstrukturen, Störungen, Vermeidung von Trichtereffekten / Trennwirkungen). Das gilt nicht nur für die Standorte der Windenergieanlagen an sich, sondern auch für erforderliche Flächen und Zuwegungen (insbesondere bei Waldflächen), die Erschließung eines Windparks und dessen Anbindung an das Stromnetz.
Anlageneigenschaften, -design	Ausreichend große rotorfreie Bereiche über Grund bzw. Kronendach des Waldes (Mindestabstand Rotorunterkante / dem Kronendach des Waldes 50 m, bzw. Mindestabstand Rotorunterkante / Grund 80 m für Rohrweihe und Uhu). Anlagen mit lärmmindernden Eigenschaften (Rotorblättern) nach dem Stand der Technik. Die Verwendung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung wird vorausgesetzt.

Schutzmaßnahme	Beschreibung / Wirksamkeit
	Dadurch Vermeidung von Kollisionen mit Vögeln und Fledermäusen.
Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen	Bei Verlust von Brutplätzen oder Fledermausquartieren, ggf. auch Fortpflanzungs- / Ruhestätten anderer Arten (z. B. Haselmaus), können künstliche Nisthilfen oder Quartiere auch in Verbindung mit der Aufwertung von Habitatstrukturen zur Anwendung kommen. Es muss zu Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten gem. § 45 b Abs. 7 BNatSchG ein Abstand von 1.500 Metern zu bereits errichteten Windenergieanlagen und zu Vorranggebieten Windenergienutzung eingehalten werden.

Betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen

Schutzmaßnahme	Beschreibung / Wirksamkeit
Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse	Durchführung eines Gondelmonitorings zur Erfassung der Fledermausaktivität in Gondelhöhe als Grundlage für ein fledermausfreundliches Abschaltmanagement. Der Anlagenbetrieb ist durch bedarfsgerechte, i. d. R. an Windgeschwindigkeit, Temperatur und Niederschlag orientierte Abschaltparameter so zu steuern, dass das Kollisionsrisiko für Fledermäuse wirksam minimiert wird. Die Abschaltparameter können auf Grundlage der Ergebnisse eines Gondelmonitorings (ggf. artspezifisch) angepasst und optimiert werden.
Habitatoptimierungen im Umfeld	Neben Vögeln können auch für andere Artengruppen (Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Wildkatze, andere Anhang IV-Arten) durch (vorgezogene) Habitatoptimierungen im Umfeld der Anlagen, insbesondere durch Aufwertung, Neuschaffung oder Sicherung geeigneter Lebensstätten, Habitatverluste und Beeinträchtigungen vermindert / vermieden werden. Diese Maßnahmen müssen außerhalb des Wirkbereichs der Rotoren und außerhalb der Beschleunigungsgebiete / der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgen, damit für die betroffenen Arten keine Lockwirkung in das Gebiet hinein entsteht.
Antikollisionssystem	Auf Basis automatisierter kamera- und / oder radarbasierter Detektion der Zielart sind die Systeme in der

Schutzmaßnahme	Beschreibung / Wirksamkeit
	Lage, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit sicher nur für den Rotmilan, ggf. auch für den Seeadler und Weißstorch in Betracht. Die Eignung ist standort- und systemspezifisch zu prüfen.
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	Durch kleinräumige Anpassungen der Anlagenstandorte (Micro-Siting) kann das Kollisionsrisiko, insbesondere für Großvögel, vermindert werden. Hierbei können ggf. auch neuartige probabilistische Ansätze zur Anwendung kommen. Diese aus der Mathematik stammenden Methoden werden für Prognosezwecke und Risikoanalysen genutzt, um abschätzen zu können, mit welcher Wahrscheinlichkeit bestimmte Ereignisse (hier Kollision von Großvögeln) eintreten. Anpassung des Windparkdesigns.
Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmäh und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 01.04. und 31.08. auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konflikträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan.

Schutzmaßnahme	Beschreibung / Wirksamkeit
Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtland oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und / oder Bearbeitungsaufgaben ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen. Diese Maßnahmen müssen außerhalb des Wirkbereichs der Rotoren erfolgen und außerhalb des Beschleunigungsgebiets, damit für die betroffenen Arten keine Lockwirkung in das Gebiet hinein entsteht.
Phänologiebedingte Abschaltung	Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs- / Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis zum 31.08. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass aufgrund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen.
Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen	Bei Entwertung / Verlust (durch Kollisionsrisiko / Störung / Zerstörung) von Brutplätzen oder Fledermausquartieren können künstliche Nisthilfen oder Quartiere auch in Verbindung mit der Aufwertung von Habitatstrukturen zur Anwendung kommen. Es muss zu Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten gem. § 45 b Abs. 7 BNatSchG ein Abstand von 1.500 Metern zu bereits errichteten Windenergieanlagen und zu Vorranggebieten Windenergienutzung eingehalten werden.

Schutzmaßnahme	Beschreibung / Wirksamkeit
Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen. Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme jedoch nicht ausreichend.
Anlageneigenschaften, -design	Unter anderem ausreichend große rotorfreie Bereiche über Grund bzw. Kronendach des Waldes (Mindestabstand Rotorunterkante / Kronendach des Waldes 50 m, bzw. 80 m für Rohrweihe und Uhu außerhalb des Waldes). Dadurch Vermeidung von Kollisionen mit Vögeln und Fledermäusen. Anlagen mit lärmmindernden Eigenschaften (Rotorblättern).
Ökologisches Pflegekonzept	Bodenschonendes Pflegekonzept, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Förderung artenreicher (gebietsheimischer) Pflanzenbestände, Anwendung faunaschonender Mahdtechniken (u. a. relevant für Amphibien, Reptilien, Insekten).
Boden- / Gewässerschutz	Vermeidung von Schadstoffeintrag in Gewässer und Boden. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend dem Stand der Technik bzw. den einschlägigen fachrechtlichen Vorgaben zu erfolgen.